

Ulrike Babusiaux / Anne Kolb, Zürich

# Das Recht der Soldatenkaiser – Problematik und Ergebnisse

## I. Ausgangslage

Die Epoche zwischen den severischen Kaisern und Diokletian, die im englischen und italienischen Sprachraum als Militäranarchie, in der deutschsprachigen Forschung als Zeit der „Soldatenkaiser“ bezeichnet wird, gilt in Geschichts- und Rechtswissenschaft als Zeit des Übergangs und des Umbruchs<sup>1</sup>. Dieser Umbruch wurde in der Geschichtswissenschaft traditionell mit dem Begriff der „Krisenzeit“ beschrieben, der die innen- und aussenpolitische Instabilität, vor allem in der 2. Hälfte des 3. Jahrhunderts, sowie strukturelle und gesellschaftliche Umwälzungen, die in Folge oder als Begleiterscheinung dieser Krise zu beobachten sind, zusammenfassen sollte. In der jüngeren Forschung sind sowohl der Krisenbegriff als auch das „Krisenszenario“ dagegen zunehmend in die Kritik geraten, da die vielfältigen Krisensymptome nicht in allen Reichsteilen gleichermaßen nachzuweisen sind. Auch lassen sich in verschiedenen Regionen durchaus Stabilität oder Aufschwung erkennen, während gleichzeitig politische Desintegration und Aufruhr Transformationsprozesse in Gang gesetzt haben<sup>2</sup>. Obwohl der Zuwachs an Zeugnissen dokumentarischer Natur diese Revision des traditionellen Bildes befördert, ist der Mangel an belastbaren Quellen, der weniger auf die Krise als auf spätere Überlieferungsverluste zurückzuführen sei, zu beklagen.

Aus Sicht der römischen Rechtsquellen bleibt dagegen der Befund der Zäsur. Besonders auffällig ist, dass die Überlieferung der Juristenschriften, die vorrangig durch die Kompilation Justinians überdauert haben, mit dem Ende der Severerzeit endet. Nur ausnahmsweise sind Schriften von Juristen aus der Zeit Diokletians in die justinianischen Digesten übernommen worden; Juristenschriften aus der Zeit zwischen den Severern und Diokletian fehlen völlig. Ungebrochen, ja von steigender Bedeutung erweist sich dagegen die Tradition der kaiserlichen Rechtssetzung, die über die Konstitutionensammlungen des *Codex Gregorianus*, des *Codex Theodosianus* und des Justinianischen Codex auch und gerade für die Zeit zwischen 235 und 284 nach Christus überliefert werden. Schon diese Beobachtung legt eine Bedeutungsverschiebung von der privaten Schriftstellerei der Juristen auf die kaiserliche Kanzlei nahe.

---

<sup>1</sup> Zum Epochenbegriff zuletzt HEIL 2006; zur Rolle der „Soldatenkaiser“ RUFFING 2010.

<sup>2</sup> Zu Krise und Krisenbewusstsein e.g. ALFÖLDI 1967; ALFÖLDY 1989; ablehnend Strobel 1993; WITSCHHEL 1999; Begriffsgeschichte bei GERHARDT 2006; revisionistisch ANDO 2012, der wieder von Krise bzw. dem „critical century“ spricht.

Soweit diese Rechtsquellen bisher überhaupt zum Gegenstand der epochenbezogenen Forschung gemacht worden sind, hat man die Kontinuität gegenüber dem klassischen, das heißt dem vom 1. Jahrhundert v. Chr. bis zum Anfang des 3. Jahrhunderts n. Chr. gebildeten und gepflegten römischen Recht, betont. Grundlegend für diese Sicht waren Untersuchungen Franz Wieackers in den 1970er Jahren, der die Juristen dieser Zeit als „Epigonen“ und das Zeitalter aus juristischer Perspektive als „Epiklassik“ gekennzeichnet hat<sup>3</sup>. Für einzelne Gebiete des Schuld- und Sachenrechts hat Schnebelt diesen Eindruck präzisiert, indem er die Reskripte dieser Epoche auf ihren rechtlichen Gehalt untersucht und mit dem Gehalt des klassischen Rechts verglichen hat<sup>4</sup>. Dabei hat er auch einzelne, behutsame Fortbildungen des Rechts festgestellt, die aber auf der Linie des klassischen Rechts fortführen und an Traditionen des klassischen Rechts anknüpfen.

Während der Zeitraum des 3. Jahrhunderts seit einigen Jahren im Zentrum der Forschungen der Alten Geschichte steht und diese sich daher immer weiter diversifiziert und spezialisiert hat<sup>5</sup>, ist die römischrechtliche Forschung zur Epoche seit diesen Untersuchungen quasi zum Erliegen gekommen. Auch in dem 2008 von Johnne herausgegebenen Sammelband, der gleichsam eine Summe der bisherigen Forschung liefert, ist die Rechtsgeschichte lediglich mit einem schmalen Beitrag von Monika Schuol, der einen Überblick über den Forschungsstand, vor allem die äussere Rechtsgeschichte liefert, berücksichtigt<sup>6</sup>. Der insoweit fehlende Austausch zwischen römischrechtlicher Forschung und Alter Geschichte ist überraschend: So ist auf Seiten der Wissenschaft vom römischen Recht seit dem Abebben der Interpolationenkritik in den 1960er Jahren anerkannt, dass die Historisierung des Fachs auch zu einer stärkeren Berücksichtigung epochenspezifischer Merkmale führen muss. Aus Sicht der Alten Geschichte ist dagegen auf den Wert der Rechtsquellen hinzuweisen, die gerade im *Codex Justinianus* für diese Zeit überaus reich fliessen und dazu beitragen können, Überlieferungslücken zu schliessen.

Angesichts der offenkundigen Schwierigkeiten, die eigenen Fachgrenzen zu überwinden und in einen Dialog mit der Nachbardisziplin einzutreten, haben wir Juristen und Historiker im April 2013 zu einer gemeinsamen Tagung nach Zürich eingeladen. Dabei wurde aus ganz verschiedenen Perspektiven untersucht, ob und inwieweit sich Recht und Rechtsentwicklung zwischen 235–284 n. Chr. von der vorangehen-

---

<sup>3</sup> WIEACKER 1971, 209 f.

<sup>4</sup> SCHNEBELT 1974, bes. 193–201.

<sup>5</sup> Neben dem Forschungsüberblick von SOMMER in diesem Band seien noch die jüngeren Biographien von JACOB 2004 (Aurelian) und ALTMAYER 2014 (Carus, Carinus und Numerianus) sowie die anregende interdisziplinäre Studie zur „Umweltkrise des 3. Jh. n. Chr. im Nordwesten des Imperium Romanum“ von HAAS 2006 erwähnt; thematisch vielfältige und innovative Beiträge auch in den Sammelbänden von QUET 2006, JOHNE / GERHARDT / HARTMANN 2006, HEKSTER / DE KLEIJN / SLOOTJES 2007 und JOHNE 2008.

<sup>6</sup> SCHUOL 2008.

den oder auch der nachfolgenden Epoche unterscheidet, ob es also überhaupt ein eigenes „Recht der Soldatenkaiser“ gibt. Die Ergebnisse dieser Tagung sind im vorliegenden Band zusammengefasst, der sich als Auftakt verstanden wissen will, dieser Umbruchszeit auch aus Sicht der Rechtsquellen mehr Aufmerksamkeit zu widmen und bei der Behandlung dieser Epoche auch die Rechtsquellen und die Rechtsentwicklung in den Blick zu nehmen. Die Beiträge, die je nach den individuellen Forschungsinteressen der Bearbeiter verfasst wurden, betreffen die Grundlagen und generelle Entwicklungstendenzen des Rechts (II), betrachten Fragen und Tendenzen der Gesetzgebung und Rechtsprechung (III) und widmen sich schliesslich der Rolle der Jurisprudenz (IV).

## II. Grundlagen und Entwicklungen

Der Aufsatz von Michael Sommer (Oldenburg) zeichnet die Forschungsgeschichte zur Epoche von Edward Gibbon bis heute nach und betont die Bedeutung, die die Bewertung für das jeweilige Bild von der römischen Geschichte insgesamt hatte. Die Qualifikation der Zeit zwischen 235 bis 284 n. Chr. sei ähnlich emblematisch wie die Bewertung der Spätantike: Sollen die Schwierigkeiten der Zeit als Konsequenz der Konstruktionsmängel des klassischen Prinzipats auffassen? Oder seien die Usurpationen Ausdruck eines nicht vorhersehbaren Zusammenbruchs der bestehenden Ordnung? Sommer fordert eine neue Synthese zur hier interessierenden Zeit, die die verschiedenen Einzelforschungen zusammentragen und zu einem Gesamtbild fügen solle. Unter Anlehnung an die jüngste Untersuchung von Clifford Ando betont Sommer, dass es nicht genüge, den Krisenbegriff zu kritisieren, sondern dass ein neues Gesamtbild gezeichnet werden müsse, ohne dass die vielen Einzeluntersuchungen kaum einen Wert hätten.

Einen Überblick über die Rechtsquellen bietet Boudewijn Sirks (Oxford). Ausgehend von der justinianischen Kompilation gibt er zunächst eine statistische Auswertung der Rechtsproduktion einzelner Kaiser, wobei er Kaiser mit sehr kurzen Regierungszeiten aus der Statistik ausscheidet. Als erstes Ergebnis dieser Zusammenstellung hebt Sirks hervor, dass gerade diejenigen Herrscher, die auch in der Historiographie und Panegyrik besondere Wertschätzung erfahren, eine intensive Reskriptenpraxis pflegten, während von den als Tyrannen oder Usurpatoren gebrandmarkten Kaiser in der Regel auch weniger Reskripte überliefert seien. Ebenso wie in der klassischen Kaiserzeit sei die Rechtsproduktion mithin von der individuellen Herrscherpersönlichkeit abhängig. Auch in den behandelten Rechtsfragen sieht Sirks Kontinuität: Weder seien klassische Rechtsbereiche weggefallen, noch träten neue Rechtsbereiche hinzu, wie dies sodann für die Zeit Diokletians zu beobachten sei. Ein ungelöstes Problem bilde die Auswahlentscheidung der Kompilatoren: es lasse sich trotz der – im Übrigen nur in Auszügen verfügbaren – Parallelüberlieferung im *Codex Gregorianus* nicht entscheiden, ob die unterschiedliche Intensität der

Reskriptenpraxis nicht auch davon abhängen, welche Rechtsfragen die Kompilatoren im 6. Jahrhundert für beachtlich hielten. Dennoch hält Sirks auch dadurch Verluste für wahrscheinlich, dass die Kanzlei sich mit dem Kaiser fortbewegte und durch die häufigen militärischen Auseinandersetzungen auch juristische Unterlagen verloren oder vernichtet wurden.

Einen ersten Blick auf die im deutschen Begriff „Soldatenkaiser“ deutlich werdende Fokussierung auf das Militär bietet der Beitrag von Michael Speidel (Zürich / Bern), der sich dem Verhältnis von Soldaten und Bevölkerung im ausgehenden 3. Jahrhundert anhand epigraphischer Quellen widmet. Als Paradebeispiel dienen die sog. „Hilferufe aus den Provinzen“ (Herrmann): Hier überzeichne die bisherige Forschung die Notlage, die durch Forderungen militärischer Auftraggeber in der Zivilbevölkerung entstehe: Zum einen sei die Versorgung aus dem durchzogenen Land auch zur Zeit der antoninischen und severischen Kriege üblich gewesen und habe zu Beschwerden geführt; zum anderen konzentrierten sich die sog. „Hilferufe“ schon in severischer Zeit auf bestimmte Provinzen und Orte. Da diese die „Hilferufe“ öffentlich auf Stelen präsentiert wurden, handle es sich nicht primär um Klagen über die Bevorzugung der Soldaten, sondern um Abschreckung und Schutz vor Übergriffen, den die Urkunden gewährleisten sollten. Auch aus weiteren Zeugnissen, welche den gefährlicheren Dienst des Heeres sowie den Neid der Zivilbevölkerung auf soldatische Privilegien  , die aber damals nicht erweitert wurden, zieht Speidel das Fazit, dass die Zeit der „Soldatenkaiser“ sich nicht als eine „Zeit der Soldaten“ beschreiben lässt, da sich die Epoche weder als Militäranarchie charakterisieren noch eine stärkere Bevorzugung des Militärs als in der früheren Kaiserzeit feststellen lässt.

Ebenfalls einer klassischen Fragestellung ist der Beitrag von Pierangelo Buongiorno (Salento) gewidmet, der Herodians Geschichtswerk als juristische Quelle analysiert, um Ritual und Legitimität der kaiserlichen Macht nach Herodian zu beleuchten. Seiner Quelle folgend betont Buongiorno die Rolle des Senats für die Ergreifung der kaiserlichen Macht; insoweit bestünden keine Unterschiede zwischen dem Ende des dritten Jahrhunderts und der klassischen Kaiserzeit. Die Einsicht in die Sukzessionen der kaiserlichen Macht und Überlegungen zur Kontinuität der republikanischen Institutionen sei Gemeingut juristischen Wissens im 3. Jahrhundert. Ein Seitenblick gilt Opellius Macrinus, der als Jurist zum Kaiser berufen wurde. Allerdings seien die Werke dieses Nachfolgers Papinians verlorengegangen, was Buongiorno infolge einer *damnatio memoriae* erklärt.

Die unter dem Stichwort „Grundlagen“ zusammengetragenen Überlegungen belegen damit einerseits die Relevanz der Fragestellung auch für die Bewertung des Prinzipats, andererseits zeigen sie, dass sowohl aus Sicht der Rechtsproduktion als auch aus staatsrechtlicher Perspektive Übereinstimmungen zwischen dem klassischen Prinzipat und dem Ende des dritten Jahrhunderts zu beobachten sind. Dennoch bleibt die Feststellung, dass sich sowohl die Voraussetzungen der Machtausübung als auch die Wirkungsbedingungen der Reskriptenkanzlei gewandelt haben. Speidels Beitrag zeigt freilich, dass der Erklärungsansatz, die militärische Prägung der Macht

habe andere Aspekte in den Hintergrund treten lassen, zu kurz gegriffen ist. Viel eher wird man also von einer Zuspitzung ausgehen, die bestehende Schwächen der kaiserlichen Legitimität und Rechtssetzung stärker als vorher zu Tage treten lässt. Die eigentliche Zäsur ist unter diesem Blickwinkel freilich nicht dort zu setzen, wo die Schwierigkeiten zutage treten, sondern dort, wo ihnen durch Umbau der kaiserlichen Verwaltung auch Rechnung getragen oder begegnet wird. Trotz aller Relativierungsversuche der jüngeren Forschung wird man gleichzeitig von einem Umbruch ausgehen müssen, weil zwar Probleme auftreten, die bereits in der klassischen Kaiserzeit von Bedeutung waren, dort jedoch weder militärische noch organisatorische oder rechtliche Konsequenzen zeitigten.

### III. Gesetzgebung und Rechtsprechung

Drei Untersuchungen beschäftigen sich mit rechtlichen Einzelfragen, die aus der Reskriptenpraxis erarbeitet und in einem chronologischen Vergleich zum klassischen Recht gestellt werden. Detlef Liebs (Freiburg i. Br.) untersucht allgemein die Reskripte, die an Soldaten ausgestellt wurden, versucht also aus der Rechtspraxis das bereits von Speidel untersuchte Verhältnis zwischen kaiserlicher Machtausübung und Militär, das heißt die Beziehungen zwischen den „Soldatenkaisern“ und ihren namengebenden Untertanen, herauszuarbeiten. Auch Liebs vermag keine Veränderungen in den Reskripten der Soldatenkaiser im Verhältnis zu früheren Reskripten festzustellen: Die Soldatenkaiser knüpften an die severische Tradition an und hätten nur in seltenen Fällen eigene Rechtsfortbildungen zugelassen; eine Tendenz zugunsten der Soldaten sei kaum und schon gar nicht generell erkennbar. Zudem sei auch die Qualifizierung aller Kaiser des Endes des dritten Jahrhunderts als „Soldatenkaiser“ zweifelhaft, da nicht alle, insbesondere nicht Gordian III. und Gallien, ihre Macht den Soldaten verdankten.

Liebs' Untersuchung der an Soldaten ergangenen Reskripte beginnt mit einem Überblick über die Reskriptenproduktion. Die schwankenden Zahlen der einzelnen Jahre erklärt er mit den dringenden militärischen Aufgaben, die die Kaiser in Anspruch genommen hätten sowie der häufig zu beobachtenden Praxis, das Personal des Vorgängers zu ermorden. Diese habe sich in einer Zeit häufiger Machtwechsel besonders nachteilig ausgewirkt und könne auch eine Vernichtung des Materials des Vorgängers einschließen. Diokletians Reskripte seien im Übrigen nur deshalb so zahlreich überliefert, weil die unter ihm erreichte Stabilität die Libellsekretäre ermutigt habe, die Konstitutionen selbst zu sammeln. Von den 57 Reskripten, die zwischen 235 und 284 nachweislich an Soldaten ergangen seien, beträfen die meisten Rechtsfragen, die nicht an den Soldatenstand gebunden seien. Interessanterweise sei der Anteil der beschiedenen Soldaten bei Gordian III. und Gallien besonders hoch, obwohl beide nicht in ihrer soldatischen Funktion, sondern als Parteigänger des Vorgängers an die

Macht gelangt seien. Eine Tendenz, Soldaten zu bevorzugen oder das Recht zu ihren Gunsten fortzuentwickeln, vermag Liebs in keinem der Reskripte zu beobachten.

Eine ähnliche Unabhängigkeit des Rechts von politischen Zwängen konstatiert Jakob Stagl (Santiago de Chile), der die Praxis des Soldatentestaments unter den Soldatenkaisern untersucht. Das Soldatentestament, das nach den Digesten bereits auf Trajan zurückzuführen ist, unterscheidet sich dadurch von Testamenten ziviler Personen, dass die Kaiser in Anbetracht der meist provinziellen Herkunft vieler Soldaten auf viele spezifisch römische Formvorschriften und inhaltliche Förmlichkeiten verzichteten. Stagl zeigt, dass die sog. Soldatenkaiser hier kein neues Recht setzen, sondern ganz in der Tradition ihrer Vorgänger Entscheidungen treffen. Genauso wenig wie Speidel oder Liebs kann Stagl eine Privilegierung der Soldaten, die über das bereits im klassischen Recht zulässige Maß hinausgehe, beobachten. Er konstatiert jedoch eine gewisse Simplifizierung und Banalisierung der Rechtsfragen, die er aus dem Verschwinden einer komplexen Rechtskultur außerhalb der Kanzlei erklärt.

Zu vergleichbaren Ergebnissen gelangt Lorena Atzeri (Frankfurt/Mailand), die die *infamia* in der Rechtsprechung der Soldatenkaiser untersucht. Als infam werden Personen bezeichnet, die aufgrund unehrenhafter Tätigkeit oder als Rechtsfolge einer unehrenhaften Verurteilung, nicht mehr zur Klageerhebung zugelassen sind und ihr Zeugnisrecht vor Gericht verlieren. Die Infamie ist eine bereits im prätorischen Edikt der klassischen Zeit, aber auch in Senatusconsulta angeordnete Rechtsfolge. Atzeri zeigt zunächst, dass sich die Anwendungsfälle der *infamia* in der Zeit der Soldatenkaiser nicht von der Praxis des klassischen Rechts unterscheiden lassen. Allerdings konstatiert sie Unterschiede in der sprachlichen Fassung der Reskripte, insbesondere bei der Bezeichnung und dem Ausspruch dieser Rechtsfolge. Neben dem juristisch-technischen Sprachgebrauch, der sich bis auf die Juristenschriften zurückführen lasse, trete eine stärker rhetorisch ausgemalte oder auch verbrämte Sprache auf, in der erzieherische Motive gegenüber dem Bescheidempfänger zutage träten. Als Hintergrund dieser Entwicklung vermutet Atzeri die stärkere Bedeutung der Rhetorik in der Ausbildung der Kanzleijuristen.

Eine ähnliche Tendenz vermag auch Iole Fagnoli (Bern/Mailand) für die von ihr untersuchten Kaiserkonstitutionen des Decius auszumachen. Fagnoli wendet sich zunächst dagegen, Decius' Wirken auf sein sog. Religionsedikt zu beschränken und zeigt anhand der im Codex überlieferten Reskripte, dass auch von diesem Kaiser Bescheide aus ganz verschiedenen Rechtsbereichen, vor allem aus dem Privatrecht, überliefert sind. Auch diese fügten sich nahezu nahtlos in die bisherigen Entscheide klassischer Kaiser sowie der Juristenschriften ein; kleinere Abweichungen, die Fagnoli beobachtet, erklärt sie aus der Bedeutung der Einzelfallgerechtigkeit sowie aus dem Bemühen, die eigenen Entscheidungen dem Rechtsunterworfenen erklären zu wollen.

Die Verwaltungspraxis steht im Mittelpunkt der Beiträge von Katharina Wojciech (Freiburg i. Br.) und Bernhard Palme (Wien). Wojciech widmet sich dem *officium* des Stadtpräfekten, den sie als Stabilitätsfaktor in einer unruhigen Zeit kennzeichnet. Mit Blick auf Herkunft und Aufgaben des Präfekten, insbesondere in der Stadt Rom

selbst, konstatiert sie Kontinuität. Diese Kontinuität schließe aber schrittweise Veränderungen und Anpassungen ein, die zu einer Verbreiterung der Amtsbefugnisse und einer Ausweitung der Kontrollmechanismen geführt hätten. Insbesondere das private Handeln sei einer stärkeren Kontrolle unterworfen gewesen. Diese Veränderungen wiesen auf die Spätantike voraus.

Palme behandelt die in der Forschung als „Reform der Philippi“ beschriebenen Umgestaltungen in der Verwaltung Ägyptens, die sich durch verschiedene Papyri belegen lässt. Während die bisherige Forschung von einer grundlegenden Reform zur Bewältigung der Umwälzungen des 3. Jahrhunderts in dieser Provinz ausging, betont Palme die Kontinuitäten und den Willen an die bestehende severische Ordnung anzuknüpfen. Er sieht daher die Reform lediglich als eine Etappe in einem langen Prozess der Umstrukturierung von den Severern bis zur Tetrarchie. Palme definiert die sogenannte „Reform der Philippi“ als Steuer- und Ämterreform zur Ertragssteigerung, die die Revision der Steuer- und Besitzregister sowie eine Anpassung des Verwaltungsapparats zur leichteren Steuereintreibung umfasst. Daher verschwanden diverse traditionsreiche Ämter auf der Ebene der Dörfer, der Gaue sowie der prokuratorischen Verwaltung und wurden durch neue liturgische Funktionen mit geänderten Aufgabenbereichen ersetzt. Die Reform begegnete damit den Spannungen, die nach der Etablierung der *Bulai* durch Severus sowie der *Constitutio Antoniniana* zwischen den Verwaltungsfunktionären der lokalen und höheren Ebenen entstanden waren, sei aber keine Reaktion auf eine Krise.

Diese Kontinuität zur Severerzeit bestimmt auch die Untersuchungen zu den römischen Juristen in der hier interessierenden Zeit.

#### IV. Zur Rolle der Jurisprudenz

Der Haupttätigkeit der Juristen in dieser Epoche ist Michael Peachins (New York) Beitrag gewidmet. Peachin greift die grundlegenden Untersuchungen Honorés zu den Verfassern der kaiserlichen Reskripte bis in das späte dritte Jahrhundert auf und vertieft sie für die *epistulae*. Honoré hatte einige Reskripte aus seiner Stilanalyse ausgeschieden, weil diese offenkundig von den übrigen Reskripten einer Zeitspanne abwichen. Die These Honorés, dass diese Reskripte als *epistulae* anzusehen seien, kann Peachin anhand dreier Beispiele unter Rückgriff auf epigraphische Quellen erhärten und präzisieren. Peachin betont den Einfluss und die entscheidende Rolle der Juristen für die kaiserliche Kanzlei, hebt also die Zusammenarbeit der Juristen mit dem Kaiser auch im dritten Jahrhundert hervor. Sie hätten die Reskripte vorbereitet, seien am Entscheidungsprozess beteiligt gewesen und hätten im Zweifel die promulgierte Antwort formuliert. Genau an diesem Punkt setze die Arbeit Honorés an, der die Reskripte auf individualisierbare Juristen zurückführe. Peachin plädiert nun dafür, sich die Arbeit der Reskriptenkanzlei nicht zu formal und starr vorzustellen, sondern offene Diskussionen als zulässig anzusehen. Damit verbunden ist ein Kom-

promissvorschlag zwischen Kanzleistil und individuellem Juristenstil, der die Möglichkeiten beider Stilebenen zu recht hervorhebt.

Luuk de Blois (Nijmegen) untersucht einleitend die veränderten prosopographischen Daten der Juristen. Er macht drei Gründe aus, die zu einer Verringerung des Einflusses der Juristen auf die kaiserliche Machtausübung geführt hätten: Zum einen glaubt er, dass die militärischen Verpflichtungen des Herrschers, die vor allem auch zu längerer Abwesenheit aus Rom geführt hätten, die Möglichkeiten der Kontaktaufnahme zwischen Kaiser und Juristen beschränkt und damit den über das persönliche Gespräch erfolgenden Einfluss reduziert hätten. Zum andern hätte sich die Rekrutierung der kaiserlichen Entourage angesichts der militärischen Herausforderungen auf Personen konzentriert, die weniger juristisch als militärisch gebildet gewesen seien; dieser Umschwung habe sich auch in der Produktion juristischer Schriften niedergeschlagen. Schließlich sei durch die in der Severerzeit fortgeschrittene Bürokratisierung ein Verlust an Ansehen der Juristen zu konstatieren, weshalb diese vor eigener schriftstellerischer Tätigkeit zurückgeschreckt seien. Die severische Blüte erklärt De Blois umgekehrt aus dem persönlichen Interesse des Septimius Severus für die Jurisprudenz und aus der Tatsache, dass die Juristen weniger in der Provinz unterwegs gewesen seien, als in Rom Kontakte zu knüpfen. Der Bedeutungsverlust der Juristen setze daher ein, als die Herrscher nicht mehr hauptsächlich in Rom anwesend seien, sondern durch das Reich reisten.

Zum Abschluss untersucht Ulrike Babusiaux (Zürich) die namentlichen Zitate klassischer Juristen in der Reskriptenpraxis der sog. Soldatenkaiser. Sie betont, dass namentliche Zitate klassischer Juristen erst mit Alexander Severus einsetzen und sich dann bis auf Diokletian ziehen. Diese Beobachtung wirft die Frage auf, warum nicht schon klassische Kaiser mit Juristenzitaten aufwarten. Babusiaux entwickelt die Vorstellung, das Zitat klassischer Juristen in den Reskripten des Prinzipat sei deshalb unterblieben, weil der Dialog zwischen Kaisern und Juristen noch tatsächlich stattgefunden habe; der Kaiser habe sich in der Selbstdarstellung wie in den juristischen Schriften als Teilnehmer am fachlichen Gespräch geriert. Mit dem Verlust des Einflusses und der Gesprächsmöglichkeiten zwischen Kaiser und Juristen sei dagegen die Notwendigkeit entstanden, berühmte Vorbilder als Stütze der eigenen Argumentation zu bemühen.

## V. Überblick über die Ergebnisse

Fasst man die verschiedenen Einzelerkenntnisse aus dem Blickwinkel des Leitthemas noch einmal zusammen, so ergeben sich einige Akzentverschiebungen gegenüber der bisherigen Forschung auf die Frage, ob und inwieweit sich das Recht und die Rechtsentwicklung zwischen 235 und 284 n. Chr. von der vorangehenden oder auch der nachfolgenden Epoche unterscheidet, ob also überhaupt zutreffend von einem eigenen Recht der Soldatenkaiser gesprochen werden kann.

Mit der Epochenbildung zusammenhängend ist die Frage nach der Begrifflichkeit, die auch in den hier vorgestellten Beiträgen zur Sprache kommt. Die suggestive Bezeichnung „Soldatenkaiser“ führt dabei zu abweichenden Deutungen: Während Sommer und Speidel die Bezeichnung auf die kaiserliche Machterlangung über das Militär zurückführen, hebt Liebs auf die eigene Herkunft einiger Herrscher aus dem Soldatenstand ab. In beiden Fällen wird die Bezeichnung als nicht zielführend abgelehnt; ein interessantes Argument hierfür liefert Buongiorno, der die These vertritt, dass die Ausrufung des Kaisers durch die Armee keineswegs Ausdruck der Bedeutung der Soldaten für die Machtergreifung sei als vielmehr dazu diene, die Kontinuität der kaiserlichen Macht zu behaupten. In jedem Fall ist die Verwendung des Begriffs, solange Einigkeit darüber besteht, dass der Epochenbegriff eine Verständigungshilfe ist, die keine historische oder rechtliche Kennzeichnung vorwegnehmen soll, unschädlich. Zu Recht steht die Terminologie daher nicht im Zentrum der Beiträge.

Besonderes Interesse gilt den Rechtsquellen und ihrer Überlieferung, vor allem den für die Zeit relativ zahlreich überlieferten Bescheiden der Kaiser, das heißt dem Reskriptenwesen. Die erste Beobachtung betrifft die Überlieferungslage. Für diese arbeiten Sirks und Liebs die verschiedenen Störfaktoren heraus, die sowohl die statistische als auch inhaltliche Auseinandersetzung mit den im *Codex Justinianus* gesammelten Quellen, erschweren. Die statistische Übersicht bei Sirks bestätigt die These vom Rückgang der Reskriptenpraxis, wenngleich Sirks zu recht auch die Überlieferungsschwierigkeiten hervorhebt, die nicht nur durch die militärischen Aktionen, sondern auch durch die Praxis, die Entourage des Kaisers beim Antritt des Nachfolgers zu töten, entstanden seien. Mithin seien Überlieferungslücken und scheinbarer Ausfall von Reskripten in dieser Zeit nicht nur auf die Auswahlentscheidung der Kompilatoren zurückzuführen, sondern auch auf die Schwierigkeiten, auf die die Archivierung und Bewahrung durch das Wanderkaisertum und die Usurpationen stießen. Diese Überlieferungslage ist auch für die Frage der Urheberschaft der Reskripte, das heißt für die Theorie Tony Honorés zur Autorenschaft verschiedener Libellsekretäre, von Bedeutung, worauf zu recht Atzeri hinweist. Allerdings sieht sie die vorhandenen Doppelüberlieferungen als wichtiges Indiz für die relative Konstanz der überlieferten Fassung, weshalb sie Stilforschungen für nicht aussichtslos erachtet. Wie Speidel und Palme zeigen, ist gerade mit Blick auf das Recht in einzelnen Regionen, auch der papyrologische und epigraphische Befund noch auszuwerten und die neuen Erkenntnisse einzubeziehen. Gerade der Vergleich von epigraphischem Material (Entlassungsurkunden) und den Juristenschriften, wie er von Speidel vorgeführt wird, erlaubt es, den rechtlichen Rahmen der Entwicklung genauer zu beschreiben.

Mit diesen Bemerkungen treten die Juristen als Akteure der Rechtsentwicklung in den Blick. Dass sie besonderen Einfluss auf die Reskriptenkanzlei ausübten, darf als gesichert gelten und wird von Peachin in seiner Studie zu den *ab epistulis* für eine Spezialfrage bestätigt. Im Gegensatz zu Sirks ist wohl davon auszugehen, dass die Kanzleien trotz verschiedener Machtwechsel fortbestanden und in ihrer Funktion kaum eingeschränkt wurden. Allerdings zeigt De Blois, dass die Juristen aus dem

Zentrum der Macht verdrängt wurden; als eine Auswirkung dieser Verdrängung sieht Babusiaux die Zitierpraxis der Kanzlei an, die erst in dieser Zeit beginnt, klassische Juristen mit Namen als Beleg einer Ansicht anzuführen. Auch für die Bewertung der Jurisprudenz dieser Zeit ist daher die Severerzeit miteinzubeziehen, denn einerseits setzen sich die dort begonnenen Tendenzen der Professionalisierung und Bürokratisierung der Jurisprudenz fort (Liebs, Stagl), andererseits sind die Juristenschriften und das Ansehen der Juristen dieser Zeit ein Kontrapunkt zu den anonymen und sozial abgestiegenen Juristen des Ende des dritten Jahrhunderts (Babusiaux, De Blois).

Damit ist erneut die Frage aufgeworfen worden, wie aus der Sicht des Rechts die Epoche allgemein zu kennzeichnen sein dürfte. Obgleich Buongiorno darlegt, dass (nach Herodian) die Regeln für den Herrschaftsantritt weitgehend dem Vorbild der antoninischen und severischen Zeit folgen, ist bei dem Autor prinzipiell ein Niedergangsszenario angelegt und hat somit zeitgenössischen Ursprung. Auch das Privatrecht bleibt – wie Liebs, Fagnoli, Atzeri und Stagl aus verschiedener Perspektive zeigen – im Wesentlichen konstant, wenngleich Rhetorik und Niveau der Entscheidungen variieren. Die rechtliche Kontinuität steht damit in einem Spannungsverhältnis zum Umbruch, der jedenfalls für das Ende des dritten Jahrhunderts allgemein akzeptiert zu sein scheint. Der Umbruch ist vorrangig politisch, wird aber – wie Palme für Ägypten und Wojciech für das Amt des Stadtpräfekten zeigen können – auch von Verwaltungsreformen begleitet, die ihren Ursprung freilich bereits in der Severerzeit haben. Vergleichbares soll nach De Blois und Stagl für die Organisation der Jurisprudenz gelten: Das von De Blois konstatierte Verschwinden der Juristen aus den höchsten Staatsämtern und die von Stagl hervorgehobene Bürokratisierung der Jurisprudenz sind ebenfalls nur aus der Kontinuität der Severerzeit zu erklären.

Von besonderem Gewicht ist zuletzt die Frage, ob und gegebenenfalls inwieweit sich der angeblich soldatische Charakter der Herrschaft – sei er nun mit Blick auf die Legitimation der Macht oder mit Blick auf die Herkunft des Herrschers definiert – auf die Rechtsproduktion auswirkte. Aus ganz verschiedenen Blickwinkeln wird diese Frage im vorliegenden Band verneint: So betont Speidel, dass die sog. „Hilferufe“ aus den Provinzen kein Zeichen der Bevorzugung des Militärs vor der Zivilbevölkerung darstellten, sondern gerade das Vertrauen der letzteren in militärische Instanzen angesichts einer „Strukturkrise“ belege. Für die Reskriptenpraxis konstatieren sowohl Liebs als auch Stagl, dass keine Tendenz zur Bevorzugung von Soldaten feststellbar sei: Liebs' Analyse der an Soldaten ergangenen Reskripte belegt in der Tat, dass das Recht auch im dritten Jahrhundert grundsätzlich nicht anders angewandt wird, wenn ein Soldat als Partei beteiligt ist. Diese konservative Grundhaltung gilt selbst für das schon aus dem Prinzipat stammende Privileg des sog. Soldatentestaments. Wie Stagl zeigt, wird auch dieses Sonderrecht, das durchaus eine weitere Fortentwicklung zugunsten von Militärpersonen erlaubt hätte, nicht erweitert, sondern in den Bahnen des klassischen Rechts fortgeführt. Diese Konstanz, jedenfalls zur Zeit der Severer, gilt auch für das Amtsrecht und die Rechtsanwendung in der Stadt Rom, wie Wojciech am Beispiel des Stadtpräfekten erhärten kann.

Kontinuität scheint damit das Hauptmerkmal der Rechtsentwicklung im späten dritten Jahrhundert zu sein. Dabei betonen Sirks, Fagnoli und Stagl die geringe Innovativität der von der Kanzlei getroffenen Entscheidungen. Nach Sirks ist die geringe Anzahl origineller Bescheide auch eine Frage der Überlieferung; Babusiaux und Fagnoli zeigen, dass sich die Entscheide auch inhaltlich um Anknüpfung an das frühere Recht bemühen, während Stagl einen gereizten Ton der Kanzlei bei einer wiederholten Anfrage ausmachen möchte. Einen Wandel im Ton belegen auch die Untersuchungen von Liebs und die explizit terminologische Studie zum Thema Infamie von Atzeri: Sie zeigen, dass die Reskripte der Zeit stärker mit ethischen und moralischen Maßstäben argumentieren und dabei zugunsten einer eindringlichen Formulierung auch auf technische Vokabeln verzichten. Diese als „Rhetorisierung“ bekannte Tendenz verdiente nähere Betrachtung, wenngleich die Schwierigkeiten einer solchen Untersuchung nicht von der Hand zu weisen sind: So ist nicht zu übersehen, dass die Rhetorik schon für die klassischen Juristen eine wichtige Richtschnur darstellte, vorschnelle Zuweisungen rhetorischer Argumente an das dritte oder vierte Jahrhundert also abzulehnen sind. Um Vorurteile des Betrachters gegenüber einer klassisch-technischen Sprache auszuschließen, kann mithin eine rhetorische Färbung der Argumentation in den Reskripten dieser Zeit nur dann vorgenommen werden, wenn von einem sicheren Standpunkt aus argumentiert wird. Dieser Standpunkt kann – wie dies Atzeri zeigt – vor allem durch einen Vergleich mit dem severischen Recht gewonnen werden. Möglicherweise lässt sich eine derartige Stiluntersuchung auch mit der Beobachtung von De Blois verbinden, der einen sozialen Abstieg der Juristen zwischen Severern und Soldatenkaisern konstatiert. Gleichsinnig vermutet Atzeri Veränderungen in der Ausbildung der Juristen, die sich ebenfalls auf die in der Kanzlei gepflegte Sprache niederschlagen könnten.

Alle hier vorgestellten Ansätze bestätigen damit den allgemeinen Eindruck der Kontinuität trotz weniger inhaltlicher und sprachlicher Veränderungen in der Rechtsentwicklung des dritten Jahrhunderts. Dieser allmähliche Wandel ist aber weder singular noch allein aus den Bedingungen der „Soldatenkaiserzeit“ zu erklären. Seine Gründe sind vielfältig und in der Forschung verschiedentlich akzentuiert (Sommer). Dass die Rechtsentwicklung erst unter Diocletian eine spürbare Veränderung erfuhr, mag sich aus der Schwerfälligkeit des Rechts gegenüber der politischen Entwicklung erklären.

Die literarischen Quellen werden soweit möglich entsprechend dem Abkürzungsverzeichnis in: Der Neue Pauly, Band 13, 1999, XLIX–LVI abgekürzt. Die epigraphischen, papyrologischen und numismatischen Quellen orientieren sich am Abkürzungsverzeichnis in: Der Neue Pauly, Band 13, 1999, XXIV–XLIX bzw. Clauss / Slaby im Internet: <http://www.manfredclauss.de/abkuerz.html> sowie J.D. Sosin et al. (ed.), Checklist of Greek, Latin, Demotic and Coptic Papyri, Ostraca and Tablets unter <http://library.duke.edu/rubenstein/scriptorium/papyrus/texts/clist.html>.

## Bibliographie

- ALFÖLDI 1967 – A. ALFÖLDI, Studien zur Geschichte der Weltkrise des 3. Jahrhunderts nach Christus, Darmstadt 1967.
- ALFÖLDY 1989 – G. ALFÖLDY, Die Krise des Römischen Reiches Geschichte. Geschichtsschreibung und Geschichtsbetrachtung. Ausgewählte Beiträge, Stuttgart 1989.
- ALTMAYER 2014 – K. ALTMAYER, Die Herrschaft des Carus, Carinus und Numerianus als Vorläufer der Tetrarchie, Stuttgart 2014.
- ANDO 2012 – C. ANDO, Imperial Rome AD 193 to 284. The critical century (The Edinburgh history of ancient Rome, Bd. 6), Edinburgh 2012.
- GERHARDT 2006 – T. GERHARDT, Zur Geschichte des Krisenbegriffs, in: Jöhne/Gerhardt/Hartmann 2006, 381–410.
- HAAS 2006 – J. HAAS, Die Umweltkrise des 3. Jahrhunderts n. Chr. im Nordwesten des Imperium Romanum. Interdisziplinäre Studien zu einem Aspekt der allgemeinen Reichskrise im Bereich der beiden Germaniae sowie der Belgica und der Raetia, Stuttgart 2006.
- HEIL 2006 – M. HEIL, ‚Soldatenkaiser‘ als Epochenbegriff, in: JÖHNE/GERHARDT/HARTMANN 2006, 411–428.
- HEKSTER/DE KLEIJN/SLOOTJES 2007 – O. HEKSTER/G. DE KLEIJN/D. SLOOTJES (Hg.), Crises and the Empire, Leiden 2007.
- JOHNE 2008 – K.-P. JOHNE (Hg.), Die Zeit der Soldatenkaiser. Krise und Transformation des Römischen Reiches im 3. Jahrhundert n. Chr. (235–284). 2 Bände, Berlin 2008.
- JOHNE/GERHARDT/HARTMANN 2006 – K.P. JOHNE/T. GERHARDT/U. HARTMANN (Hg.), Deleto paene imperio Romano. Transformationsprozesse des Römischen Reiches im 3. Jahrhundert n. Chr. und ihre Rezeption in der Neuzeit, Stuttgart 2006.
- KÖRNER 2007 – C. KÖRNER, Rezension zu: Haas, Jochen: *Die Umweltkrise des 3. Jahrhunderts n. Chr. im Nordwesten des Imperium Romanum. Interdisziplinäre Studien zu einem Aspekt der allgemeinen Reichskrise im Bereich der beiden Germaniae sowie der Belgica und der Raetia.* Stuttgart 2006, in: H-Soz-u-Kult, 22.01.2007, <http://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/rezensionen/2007-1-049>.
- QUET 2006 – M.-H. QUET (Hg.), La «crise» de l'Empire romain. De Marc-Aurèle à Constantin. Mutations, continuités, ruptures, Paris 2006.
- RUFFING 2010 – K. RUFFING, Der römische Kaiser im 3. Jh. n. Chr., in: G.B. LANFRANCHI/R. ROLLINGER (Hg.), Concepts of Kingship in Antiquity, Padova 2010, 197–208.
- SCHNEBELT 1974 – G. SCHNEBELT, Die Reskripte der Soldatenkaiser, Karlsruhe 1974.
- SCHUOL 2008 – M. SCHUOL, Das Recht, in: K.-P. JOHNE/Z. HARTMANN/T. GERHARDT (Hg.), Die Zeit der Soldatenkaiser, Vol. 1, Berlin 2008, 633–640.
- STROBEL 1993 – K. STROBEL, Das Imperium Romanum im „3. Jahrhundert“. Modell einer historischen Krise? Zur Frage mentaler Strukturen breiterer Bevölkerungsschichten in der Zeit von Marc Aurel bis zum Ausgang des 3. Jh. n. Chr., Stuttgart 1993.
- WIEACKER 1971 – F. WIEACKER, Le droit romain de la mort d'Alexandre Sévère à l'avènement de Dioclétien, RHD 49, 1971, 201–223.
- WITSCHEL 1999 – C. WITSCHEL, Krise – Rezession – Stagnation? Der Westen des römischen Reiches im 3. Jahrhundert n. Chr., Frankfurt am Main 1999.